



Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

für Angehörige sorgen
und erwerbstätig sein



PFLEGEVERSICHERUNG

Wann leistet die Pflegekasse?

Die Pflegeversicherung (SGB XI) ist eine Pflichtversicherung, die im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind:

- ▶ Die Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung
- ▶ Die Erfüllung von Vorversicherungszeiten (mind. 2 Jahre in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung)
- ▶ Ein Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse
- ▶ Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI

Zuständig für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), bei Privatversicherten Medicproof. Der zuständige Gutachter führt eine persönliche oder durch Akteneinsicht fundierte Begutachtung durch. Die Pflegekasse nimmt die endgültige Zuteilung des Pflegegrades vor und gibt diese dem Versicherten mittels Bescheid bekannt.

Weitere Infos zu den Pflegestärkungsgesetzen

www.pflegestaerkungsgesetz.de

Pflegeleistungshelfer

Digitaler Ratgeber für Pflegeleistungen
www.bundesgesundheitsministerium.de

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

Telefon: 030 3406066-02

PFLEGEGRADE

Neue Pflegegrade ab 2017

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit verbunden ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit eingeführt. Im Zentrum des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs steht der pflegebedürftige Mensch, seine Selbständigkeit und seine Fähigkeiten, unabhängig davon ob er wegen körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen auf die Unterstützung durch Andere angewiesen ist.

Mit dem neuen Begutachtungsinstrument werden die Selbständigkeit und die Fähigkeiten eines Menschen in sechs Lebensbereichen (Module) erfasst. Die sechs Lebensbereiche sind: Mobilität (Modul 1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3), Selbstversorgung (Modul 4), Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Modul 5) und Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (Modul 6).

Statt drei Pflegestufen gibt es künftig fünf Pflegegrade, die sich aus der Beeinträchtigung von Selbständigkeit oder Fähigkeiten eines Menschen wiedergeben.

Pflegegrad 1

geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2

erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3

schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 47,5 bis unter 70 Punkte)

LEISTUNGEN DES SGB XI

Pflegegrad 4

schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5

schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Punkte)

Beratung

Die Pflegekassen beraten über alle mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen.

Pflegegeld

die Pflege wird von „Laien“ übernommen (Angehörige, Nachbarn, etc).

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
316 €	545 €	728 €	901 €

Pflegesachleistung

die Pflege wird von professionellen Diensten geleistet.

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

Leistungsbetrag stationär

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Kombinationsleistung

Im Einzelfall können Pflegesachleistungen und Pflegegeld kombiniert werden.

Verhinderungspflege

Ist die Hauptpflegeperson verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit...) kann die Pflegekasse für eine Ersatzpflege aufkommen (bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €)

Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann und eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht, können die Kosten für eine vollstationäre Unterbringung z. B. in einem Pflegeheim (bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €) übernommen werden.

Auch Personen, die nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, haben ebenfalls Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V (bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.612 €).

Teilstationäre Hilfen

Kann die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden, besteht ein Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege in einer teilstationären Einrichtung.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1 bis 5, bei denen die Pflege im häuslichen Bereich erfolgt, haben ab 1.1.2017 noch einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 €. Der Entlastungsbetrag ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Wird der monatliche Leistungsbetrag nicht / nicht vollständig in Anspruch genommen, kann der nicht beanspruchte Teil in den Folgemonaten des Kalenderjahres berücksichtigt werden.